

Satzung

des

**Turn- und Sportverein
Aufhausen e.V.**



Stand: 24.02.2017

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Aufhausen e.V.“, abgekürzt: TSV Aufhausen e.V. und wurde 1930 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aufhausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b) Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die erstmalige Bezahlung des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr oder die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung gilt als Aufnahmeersuchen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

4. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die bestehende Satzung anzuerkennen.
2. Den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane, sowie der übrigen Organe des Vereins Folge zu leisten.
3. Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindungen, ihres Familiennamens sowie den Wegfall der Voraussetzung für Beitragsermäßigung der Vorstandschaft mitzuteilen.
4. Aufnahmegebühren und Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Im Bedarfsfall kann ein 3. Vorsitzender und jeweils ein Stellvertreter zum Kassier und Schriftführer gewählt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren oder länger von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestellzeit verlängert sich automatisch bis zu einer Neuwahl. Es können 2 Funktionen auf 1 Person vereinigt werden.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.
7. Der Vorstand, d.h. der 1. oder 2. Vorsitzende, führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnisse im Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschusses bedarf. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsmacht des 1. oder 2. Vorsitzenden nicht beschränkt.

§ 8 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) dem Jugendleiter Fußball
 - c) den Leitern der einzelnen Abteilungen
 - d) und mindestens 5 Vereinsmitgliedern, die in der Mitgliederversammlung im 3-jährigen Turnus zu wählen sind (Ausschussmitglieder)
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen oder wenn er vom Vorstand einberufen wird.
4. Zu den Ausschusssitzungen können die sonstigen Funktionäre des Vereins geladen werden, soweit die von ihnen verwalteten Bereiche Gegenstand der Sitzung sind. Sie nehmen beratend an den Sitzungen teil. Die Ladung erfolgt durch den Vorstand.
5. Zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben (Feste u.ä.) können vom Vorstand oder Ausschuss geeignete Vereinsmitglieder beigezogen werden, die an den Sitzungen beratend teilnehmen. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - g) Weitere Aufgaben so wie sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche vorher durch Aushang im Vereinsschaukasten und Bekanntgabe in der Mittelbayerischen Zeitung sowie Laberzeitung. Mit dem Aushang im Vereinsschaukasten ist auch die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

4. In der Jahreshauptversammlung kann nur über Punkte der Tagesordnung beraten und Beschluss gefasst werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 3 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
5. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
8. Bei Neuwahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss bestimmt. Der 1. und 2. Vorsitzende und gegebenenfalls der 3. Vorsitzende werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die weiteren Funktionen können, soweit keine Einwände von den Kandidaten bzw. der Mitgliederversammlung bestehen, per Akklamation bestimmt werden.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können rechtlich unselbständige Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung gebildet werden.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
3. Die einzelnen Abteilungen sind dieser Satzung unterworfen.
4. Bei Auflösung einer Vereinsabteilung fällt deren gesamter Besitz an den Hauptverein. Alle von den Abteilungen mit Dritten abgeschlossenen Verträge haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom 1. Vorsitzenden gemäß § 26 BGB genehmigt wurden.
5. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden. Sie können sich eine Abteilungsordnung geben und die Abteilungsleitung selbst wählen.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, unter der Aufsicht des Hauptvereins (Kassier) eine eigene Kasse zu führen und Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Jahresabschlüsse der Abteilungen sind der Hauptkasse (Kassier) schriftlich nachzuweisen. Auf Antrag der Abteilungsleitung können die Abteilungen von der Hauptkasse mitverwaltet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
4. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Aufhausen, mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Ämtern (Finanzamt und Amtsgericht) anzuzeigen.

§ 12 Vereinshaftung

1. Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihren ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen, durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der Vereinsausschuss. Die Verhandlung über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung kann auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung bei den Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter mit Frauen und Männern besetzt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Die Satzung vom 12.02.2016 wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2017 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzung mit den Änderungen tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriftlich bestätigt:

Rudolf Arnold
1. Vorsitzender

Michael Seidinger
2. Vorsitzender